

# Radfahrvereinigung "Vorwärts" Anspach e.V.

## SATZUNG

In dieser Satzung werden - aus Gründen der besseren Lesbarkeit - bei Personen und deren Funktionen nur die männlichen Formen verwendet, gemeint sind dabei jeweils beide Geschlechter.

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Radfahrvereinigung "Vorwärts" Anspach e.V., nachfolgend RV Anspach genannt.
- 1.2 Die RV Anspach hat ihren Sitz in Neu-Anspach und ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr der RV Anspach ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die RV Anspach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck der RV Anspach ist die Pflege und Förderung des Sports insbesondere aller Zweige des Radsports und Radfahrwesens.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Förderung sportlicher Leistungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- 2.3 Die RV Anspach ist selbstlos tätig. Die RV Anspach verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der RV Anspach dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagensatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln der RV Anspach. Die RV Anspach darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.4 Die RV Anspach ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben der RV Anspach gehören insbesondere die:

- 3.1 Durchführung von Sportwettkämpfen und die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran;
- 3.2 Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3.3 Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- 3.4 Mitglieder durch Pflege von Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.
- 3.5 Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Die RV Anspach ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und dessen Fachverbänden, deren Sportarten betrieben werden.
- 4.2 Die RV Anspach ist dem Bund Deutscher Radfahrer e.V., dem Hessischen Radfahrerverband e.V. und dem Radsportbezirk Taunus-Wetterau e.V. angeschlossen.
- 4.3 Die Satzungen, Beschlüsse, Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen aller Verbände, in denen die RV Anspach Mitglied ist, sind für die Mitglieder der RV Anspach verbindlich.

## § 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied der RV Anspach kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- 5.2 Mitglieder der RV Anspach sind:
  - Erwachsene,
  - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
  - Kinder (unter 14 Jahre),
  - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet die Satzung der RV Anspach anzuerkennen, die Zwecke der RV Anspach zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren, sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 5.4 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder durch den Vorstand ernannt werden:
  - aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen für die RV Anspach oder den Radsport;
  - die 50 Jahre Mitglied der RV Anspach waren oder das 70. Lebensjahr vollendet und eine 25-jährige Mitgliedschaft zurückgelegt haben.Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags der RV Anspach gegenüber befreit.
- 5.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus der RV Anspach oder dessen Tod.
- 5.6 Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 5.7 Der Ausschluss aus der RV Anspach und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
  - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit der fälligen Zahlung des Mitgliedsbeitrags, von Zusatzbeiträgen oder Umlagen in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird;
  - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
  - wegen massiv unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen der RV Anspach in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.

- 5.8 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.  
Ein schriftlich begründeter Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden.  
Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied, mit einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses, die Mitgliederversammlung anrufen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss.  
Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder Umlagen
- 5.9 Die Aufnahme in die RV Anspach ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren für den Mitgliedsbeitrag, die Zusatzbeiträge und die Umlagen teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Schatzmeister der RV Anspach mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am SEPA-Basis-Lastschrift-Verfahren teilnehmen.

## § 6 Beiträge und Umlagen

- 6.1 Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils entscheidet.
- 6.2 Zusatzbeiträge können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote der RV Anspach, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen der RV Anspach hinausgehen.
- 6.3 Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf der RV Anspach, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln der RV Anspach gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
- 6.4 Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen sind Bringschulden und sind im Voraus fällig. Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in die RV Anspach zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 6.5 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Zusatzbeiträge und Umlagen der RV Anspach gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 6.6 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Mitgliedsbeitrags, der Zusatzbeiträge und der Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge und Umlagen sind an die RV Anspach zur Zahlung spätestens fällig am 1. März eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto der RV Anspach eingegangen sein.  
Sind der Mitgliedsbeitrag, Zusatzbeiträge und Umlagen zu diesem Zeitpunkt bei der RV Anspach nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Mitgliedsbeitrag, die ausstehenden Zusatzbeiträge und/oder Umlagen werden dann mit 5%-Punkten über dem Basiszinssatz p.a. für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags, der Zusatzbeiträge oder der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der RV Anspach gegenüber für sämtliche der RV Anspach mit der Einziehung des Mitgliedsbeitrags, der Zusatzbeiträge oder der Umlagen, sowie durch eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für

den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist, und das Mitglied dies dem Schatzmeister der RV Anspach nicht mitgeteilt hat.

- 6.7 Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge oder Umlagen besteht nicht.

## § 7 Rechte der Mitglieder

- 7.1 Mitglieder können ab dem 17. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 7.2 Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben, mit Ausnahme der Regelung in §7 Nr. 1 der Satzung, kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder erziehungsberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen der RV Anspach, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.
- 7.3 Die stimmberechtigten Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 7.4 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 7.5 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der RV Anspach teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 8 Organe

Die Organe der RV Anspach sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der geschäftsführende Vorstand;
3. der Vorstand.

## § 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer;
  - Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands;
  - Änderung der Satzung (sofern Änderung Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt);
  - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Zusatzbeiträgen und Umlagen;
  - Erlass von Ordnungen;
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
  - Auflösung der RV Anspach.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversamm-

lung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Kommunikation in der RV Anspach kann in Textform (auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die der RV Anspach bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adreßänderungen oder Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Jedes Mitglied kann bis zu dem in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegebenen Termin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung der RV Anspach. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

9.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen des Versammlungsleiters sind unanfechtbar.

9.4 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, für die Auflösung der RV Anspach eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

9.5 Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

## § 10 Geschäftsführender Vorstand

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden;
  - dem 2. Vorsitzenden;
  - dem Schatzmeister;
  - dem Schriftführer.
- 10.2 Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der RV Anspach berechtigt.
- 10.3 Es ist nicht gestattet, dass Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands eine Doppelfunktion im geschäftsführenden Vorstand ausüben.

## § 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand der RV Anspach besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß §10;
  - b) den Fachwarten für die in der RV Anspach betriebenen Sportarten;
  - c) dem Jugendwart;
  - d) dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit;
  - e) der Frauenwartin;
  - f) dem Zeugwart;
  - g) bis zu 6 Beisitzern;
  - h) den Ehrenvorsitzenden;
  - i) auf Beschluss des Vorstands und der nächsten Mitgliederversammlung benötigte Funktionsträger.
- 11.2 Die Amtsinhaber müssen Mitglied der RV Anspach sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.
- 11.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der RV Anspach und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung der RV Anspach nach der Satzung der RV Anspach;
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter;
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstands werden für 3 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 11.5 Die Mitglieder des Vorstands können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur und zur Übernahme des Amtes vorliegt.
- 11.6 Es ist gestattet, dass Mitglieder des Vorstands eine Doppelfunktion im Vorstand ausüben.
- 11.7 Der Vorstand ist berechtigt, Übungsleiter und Trainer in den Vorstand zu berufen, die, ebenso wie die Ehrenvorsitzenden, Stimmrecht im Vorstand haben.
- 11.8 Soweit es die Durchführung von Vereinsaufgaben erfordert, kann der Vorstand besondere Ausschüsse bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.
- 11.9 Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl er-

- gänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 11.10 Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nach Bedarf einlädt.
- 11.11 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei den Vorstandssitzungen mindestens fünf Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung entscheidend.
- 11.12 Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
- 11.13 Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. §30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- 11.14 Der Vorstand kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für die RV Anspach nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 11.15 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

## **§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

- 12.1 Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 12.2 Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher, vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand. Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

- 13.2 Die Wahl erfolgt in der Form, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl dieses Kassenprüfers ist nicht zulässig.
- 13.3 Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und die Buchführung der RV Anspach jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung muß von mindestens zwei Kassenprüfer gemeinsam durchgeführt werden. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand haben sie nicht.

## **§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- 14.1 Die RV Anspach erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen in der RV Anspach.
- 14.2 Als Mitglied der in §4 genannten Verbände ist die RV Anspach verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere die folgenden Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen in der RV Anspach.
- 14.3 Im Zusammenhang mit seinem Satzungszweck und Satzungsaufgabe sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht die RV Anspach personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion in der RV Anspach und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- 14.4 In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet die RV Anspach auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion in der RV Anspach und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die RV Anspach – unter Meldung von Name, Funktion in der RV Anspach, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung bzw. Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die RV Anspach informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung bzw. Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung bzw. Übermittlung. Anderenfalls entfernt die RV Anspach Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen bzw. Übermittlungen.
- 14.5 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglie-



der, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der RV Anspach die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- 14.6 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der RV Anspach nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 14.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 15 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Vorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Sitzungen des Vorstands sind vom jeweiligen Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

## **§ 16 Auflösung**

- 16.1 Die Auflösung der RV Anspach kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn die RV Anspach aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der RV Anspach, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an die Stadt Neu-Anspach, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports zu verwenden hat.

## **Anmerkungen**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.2014 beschlossen.

In das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v.d.H. eingetragen unter der Nr. 1503 am 17.06.2014

Die Radfahrvereinigung "Vorwärts" Anspach ist 1934 aus der Vereinigung des Radfahrvereins "Vorwärts" Anspach (gegründet am 27. März 1898) und des Arbeiter-Radfahrvereins "Frisch Auf" Anspach (gegründet 1910) entstanden.